

# SATZUNG

des Vereins

## **Förderverein der Musik-Etage e.V.**

In der geänderten Fassung durch Beschluss vom 26.03.2019

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

(1)

Der Verein führt den Namen Förderverein der Musik-Etage, wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

(2)

Sitz des Vereins ist Halle an der Saale.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§2**

#### **Aufgaben und Zweck**

Der Verein unterstützt die Arbeit der Musik-Etage und fördert somit die künstlerische, insbesondere musikalische Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen, sowie Erwachsenen in materieller und ideeller Form.

- a) er fördert insbesondere begabte, sozial bedürftige Kinder und Jugendliche
- b) er unterstützt die Durchführung von Kursen, Projekten und Veranstaltungen.
- c) er fördert den nationalen und internationalen Austausch von Schülern und Pädagogen
- d) er hilft bei der Anschaffung von Instrumenten und Arbeitsmaterial

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist in keiner Weise auf wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleitungen auf Grund gesonderter Verträge bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

(1)

Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Die Mitgliedschaft können durch eine Beitrittserklärung jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigungen sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen erwerben, die den Vereinszweck fördern möchten.

(3)

Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des jeweils für sie gemäß der Beitragsordnung des Vereins geltenden Jahresbeitrages verpflichtet.

## **§5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

(1)

Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen bei Auflösung der Mitgliedsorganisation, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich durch einen Brief anzuzeigen.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt oder durch sein Verhalten die Grundsätze, Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

(1)

Die Organe des Vereins sind: a) Vorstand; b) Mitgliederversammlung c) Kuratorium

(2)

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## §7

### Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: a) Vorsitzender b) stellvertretender Vorsitzender c) Schatzmeister

(2)

Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3)

Der Vorstand beschließt mit einer 2/3 -Mehrheit.

(4)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führen der Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Erarbeitung eines Haushaltsplanes für die jeweiligen Geschäftsjahre und Verfügung über die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Fördergelder.
- c) Erstellen eines Rechenschaftsberichtes der jeweiligen Geschäftsjahre.
- d) Erstellen der jeweils gesetzlich erforderlichen Jahresabschlüsse und Abgabe eventuell erforderlicher Steuererklärungen.
- e) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entsprechend dem Mitgliedsbeitrag.
- f) Wahl der Kuratoriumsmitglieder.
- g) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Es gilt der Poststempel.
- h) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens sowie solche, die sich für die Belange des Vereins verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

## **§8**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(2)

Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

## **§9**

### **Das Kuratorium**

- a) Es kann ein Kuratorium gegründet werden, welches dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als beratendes Organ zur Seite steht.
- b) In das Kuratorium können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden.
- c) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand gewählt.
- d) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- e) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium gelten die Bedingungen der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein §5.
- f) Kuratoriumsmitglieder arbeiten in ihrer Funktion als Berater unabhängig. Es bedarf keiner eigenen Geschäftsordnung und keines Vorstandes.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

(1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% zuzüglich einer Stimme der abgegeben Stimmen aufgelöst werden.

(2)

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins der Musik-Etage, gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§11**

### **Übergangsvorschrift**

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen, die dem Sinn und Zweck der Klausel in der Satzung möglichst nahe kommt.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung angenommen.

**Gründungstag: Halle, 14.04.04**